

## Urlaubsregelung

Name	Dauer	Bewilligung	Eingabe	Bewilligt durch	Kontrolle
Quartalshalbtage §38 (kumulierbar)	½ Tag	nein	schriftlich an LP		SL
Kompetenztage während der Kindergarten- und Primarschulzeit (z.B. Ferienverlängerung)	8 Tage	nein	schriftlich an LP		SL
Urlaube gemäss Schulgesetz (Todesfall, Umzug, etc.)	siehe Schulgesetz	nein	schriftlich an LP		SL
Urlaube in besonderen Situationen*	unbestimmt	ja	schriftlich an LP	SPF+ SL	SL

- Der Urlaubsregelung liegen das Schulgesetz und die Verordnung der Volksschule zu Grunde.
- Urlaubsgesuche müssen mindestens zwei Schultage vor Beginn des Urlaubs bei der LP sein. Laut Gesetz sind grundsätzlich keine zusätzlichen Freitage vorgesehen.
- Für Urlaub in besonderen Situationen\* muss frühzeitig ein Gesuch an die Schulleitung eingereicht werden. Beim Bezug von Urlaub in besonderen Situationen müssen die möglichen Quartalshalbtage und Kompetenztage zuvor bezogen sein.
- Bei unentschuldigtem Fernhalten des Kindes wird von der Schulpflege von Amtes wegen gemäss Schulgesetz ‚§ 37 Schulversäumnisse‘ gehandelt.
- Die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes wird zwischen LP und Eltern vereinbart.

Schulpflege Januar 2015